

Satzung lt. erfolgter und durch das Kreisgericht Gera-Land bzw. Amtsgericht Gera bestätigter Satzungsänderungen am 13.10.1991 betreff § 11.1, am 25.10.1994 betreff § 3 und am 11.10.2007 betreff § 11.1.

Satzung der Schütz-Akademie

§ 1

1. Der Verein führt den Namen „Schütz-Akademie“.
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“.

§ 2

Sitz

Sitz des Vereins ist Bad Köstritz. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck und Ziele

Der Verein widmet sich der Bildungsarbeit zur Erschließung und Verbreitung des Werkes von Heinrich Schütz und der Musik seiner Zeit und deren Voraussetzungen. Er wird überwiegend in den Bereichen der Bildung und Weiterbildung tätig.

Diese Zwecke verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnittes der Abgabenordnung („Steuerbegünstigte Zwecke“ §§ 51ff AO).

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche, volljährige und juristische Person werden, die
 - die vorliegende Satzung vorbehaltlos als Grundlage für die Zugehörigkeit zum Verein anerkennt,
 - die gewillt ist, den Mitgliedsbeitrag gemäß § 5 regelmäßig zu entrichten.
2. Zur Erlangung der Mitgliedschaft wird ein formloser, schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand gestellt. Mit schriftlicher Bestätigung des Antrages durch den Vorstand gegenüber dem Antragsteller beginnt die Mitgliedschaft.
3. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand oder durch Tod.
Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in gröblicher Weise infolge von Handlungen oder Äußerungen in mündlicher oder schriftlicher Form gegen Sinn und Zweck oder die allgemeinen, anerkannten Grundsätze und Regeln des Vereins verstößt. Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem betroffenen Mitglied. Gegen den Ausschluß kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen schriftlich Einspruch einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich vom Vorstand bestimmt. Als fördernde Mitglieder des Vereins gelten darüber hinaus natürliche oder juristische Personen, die einen jährlichen Mindestbeitrag von 500,00 DM zahlen.

§ 6 Vereinsvermögen

Das Vermögen des Vereins besteht aus finanziellen Mitteln und materiellen Werten (Sachwerten).

Die finanziellen Mittel bestehen aus

- den regulären Mitgliedsbeiträgen,
- staatlichen und privaten Zuwendungen,
- Einnahmen aus Veranstaltungen, die der Verein unter seinem Namen durchführt oder mitbestreitet,
- dem Verkauf von Produktionen des Vereins, wissenschaftlichen und künstlerischen Werken,
- anderweitigen Erlösen und Vergütungen.

Das Vermögen des Vereins dient ausschließlich den Vereinszwecken.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Geschäftsführer,
 - ein weiteres Vorstandsmitglied.

Der Direktor des Heinrich-Schütz-Hauses Bad Köstritz gehört dem Vorstand kraft Amtes an und führt die Geschäfte des Vereins (geschäftsführendes Vorstandsmitglied). In diesem Rahmen obliegt dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied die finanziell-wirtschaftliche und verwaltungsmäßige Gesamtverantwortung.

3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Auf jedes Vorstandsmitglied müssen 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder entfallen. Eine natürliche Person, die zwei Mitgliedschaftsverhältnisse begründet hat, indem sie im eigenen Namen und zugleich als gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person auftritt, hat in der Mitgliederversammlung zwei Stimmen.
4. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit den Vorsitzenden, den stellv. Vorsitzenden und den Schatzmeister.
5. Nach den Grundsätzen der Ziffer 3 wählt die Mitgliederversammlung außerdem einen Rechnungsprüfer, der nicht dem Vorstand angehört.

6. Der Vorstand und der Rechnungsprüfer werden auf 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied und auch der Rechnungsprüfer kann durch die Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund bekannt wird. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Für die Abberufung ist 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Sollten ein oder mehrere Vorstandsmitglieder im Verlaufe einer Amtszeit durch Abberufung oder Ausscheiden aus dem Verein ausfallen, ist in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl bis zum Ablauf der Amtszeit nach diesen Grundsätzen durchzuführen.
7. Zur Aktivierung des Vereinslebens bestellt der Vorstand aus dem Mitgliederbestand einen künstlerisch-wissenschaftlichen Beirat, dessen Aufgaben und Befugnisse der Vorstand festlegt. Dieser Beirat hat das Recht, Arbeitsgruppen zu bilden und aufzulösen.

§ 8

Vertretungsmacht, Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

1. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und durch das geschäftsführende Vorstandsmitglied jeweils in Alleinvertretungsbefugnis vertreten. Grundsatzfragen des Vereins entscheidet der Vorstand im Innenverhältnis gemeinschaftlich. Daran ist das geschäftsführende Vorstandsmitglied gebunden.
2. Der Vorstandsvorsitzende führt in den Mitgliederversammlungen und in den Vorstandssitzungen den Vorsitz. Über Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung muß jeweils ein Protokoll erstellt werden, das durch den Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind als solche besonders zu kennzeichnen. Einmal im Jahr und zum Ende der Amtszeit gibt der Vorstand Rechenschaftsbericht an die Mitgliederversammlung.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlußorgan des Vereins.
2. Die Mitglieder sind mindestens einmal in jedem Jahr oder darüber hinaus entsprechend der Bedürfnisse des Vereins einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch das geschäftsführende Vorstandsmitglied mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung und in schriftlicher Form.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme der Vorstandsberichte, der Jahresrechnung und der Prüfungsberichte,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Beschlußfassung über den Haushaltsplan des kommenden Jahres,
 - e) Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
 - f) Beschlußfassung über eine etwaige Auflösung des Verbandes.

Zieht die Mitgliederversammlung weitere, über die Buchstaben a - f hinausgehende Angelegenheiten nicht an sich, so ist der Vorstand zur Beschlußfassung ermächtigt.

§ 10 Rechte des Vereins

1. Notenmateriale, Medienproduktionen, sonstige künstlerische Werke und wissenschaftliche Arbeiten, die gemäß den Arbeitsplänen von Mitgliedern des Vereins hergestellt wurden, sind Eigentum des Vereins und werden vom geschäftsführenden Vorstandsmitglied verwaltet.
2. Anschaffungen aus Mitteln des Vereins dürfen von Mitgliedern, soweit diese dazu berechtigt wurden, nur für Zwecke des Vereins genutzt werden. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Vorstandes.
3. Ein Mitglied, das aus dem Verein ausscheidet, hat keine Ansprüche gegenüber dem Verein, selbst, wenn es über Mitgliedsbeiträge hinaus finanzielle Mittel oder Sachwerte eingebracht hat.
Gleiches gilt für Erben, falls ein Mitglied durch Tod ausscheidet.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Eine Auflösung des Vereins bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder. Mit der Abwicklung wird der gesetzliche Vertreter des Heinrich-Schütz-Hauses beauftragt. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Steuerbegünstigung ist das Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne des Zweckes des Vereins zu übertragen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
 2. Diese Satzung kann nur auf Beschluß der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder geändert, ergänzt oder aufgehoben werden.
 3. Mit dem Tage der Annahme auf der Gründungsversammlung des Vereins tritt diese Satzung in Kraft.
-

Die vorstehende Abschrift entspricht der Satzung-Satzungsänderung so wie sie im Vereinsregister des Amtsgerichtes Gera am 11.10.2007 eingetragen worden ist (VR 858).

Bad Köstritz, den 25.10.2007